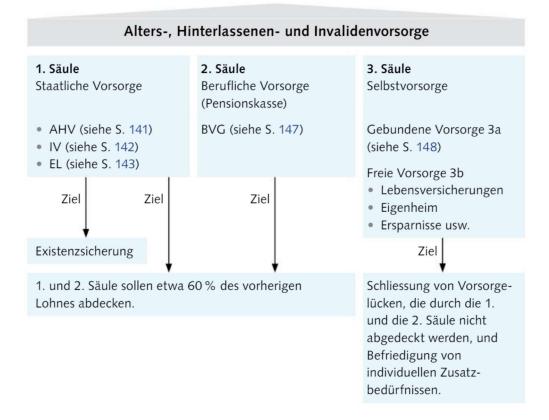
150 1 Recht

Das Drei-Säulen-Prinzip

Drei-Säulen-Prinzip: In der Verfassung verankertes Konzept zur finanziellen Vorsorge im Alter, für Hinterlassene und bei Invalidität.

Gemäss Artikel 111 der Bundesverfassung trifft der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen:



■ Probleme bei der 1. und bei der 2. Säule

Probleme bei der AHV/Pensionskasse

Wie die meisten Länder Europas sieht sich die Schweiz wegen des Geburtenrückgangs und der zunehmenden Lebenserwartung mit einer Überalterung der Gesellschaft konfrontiert (siehe S. 282). Diese Situation stellt eine enorme Herausforderung dar, weil sie neben den Auswirkungen auf AHV und BVG auch den Gesundheits- und den Pflegesektor betrifft. Zur Illustration: 1970 kamen auf jeden Rentenbezüger 4,6 Beitragszahlende. 2002 waren es nur noch 3,6 und 2030 werden es noch 2 sein.

Probleme bei der IV

Die IV ist wegen der Zunahme der Rentenbezüge stark verschuldet. Während 1990 drei von 100 Personen im erwerbsfähigen Alter eine IV-Rente bezogen, sind es heute bereits fünf. Dies dürfte im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein, dass der Arbeitsmarkt immer anforderungsreicher wird, psychische Krankheiten häufiger zu dauernder Erwerbsunfähigkeit führen und auch unter den Erwerbstätigen der Anteil der älteren Menschen wächst.